



Aktenzeichen: 30301/2#59

Die

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,
Dorotheenstr. 84, 10117 Berlin,

- Auftraggeber-

und die

Scholz & Friends GmbH
Litfaß-Platz 1, 10178 Berlin

vertreten durch

- Auftragnehmer-

schließen folgenden

Rahmenvertrag

„Entwicklung und Gestaltung von Kommunikationsmaßnahmen“

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Für die fortlaufende Begleitung wichtiger Regierungsvorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vereinbaren die Vertragsparteien mit diesem Rahmenvertrag Konditionen und Modalitäten für

- die Beratung des Auftraggebers zu Kommunikationsmaßnahmen,
- die Entwicklung von Kommunikationskonzepten,
- die Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsmaßnahmen sowie
- die Umsetzung dieser Maßnahmen.

(2) Als Vertragsbestandteile gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Rahmenvertrag,
- die Vertragsunterlagen des Auftraggebers,
- der Teilnahmeantrag sowie das Angebot des Auftragnehmers jeweils mit Anlagen, insbesondere die Eintragungen im Preisblatt vom 10.02.2014
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(3) Die Inhalte und der Umfang der jeweiligen Aufträge werden in Einzelaufträgen geregelt.

(4) Durch den Abschluss des Rahmenvertrags wird keinerlei Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Auftragsvolumen oder auf die Erteilung von Einzelaufträgen begründet.

(5) Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Leistungen grundsätzlich jene Mitarbeiter ein, die er in seinem Teilnahmeantrag vom 03.12.2013 verbindlich genannt hat. Die Anlage 4 zum Teilnahmeantrag wird insofern Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Bei Ausscheiden oder Auswechslung des Projektleiters oder eines anderen im Teilnahmeantrag benannten Mitarbeiters des „Team BPA“ hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der/die Nachfolger/in den hohen Anforderungen, die an die Erfüllung des Vertrages gestellt werden, gerecht wird. Die Zustimmung des Auftraggebers ist einzuholen.

(6) Für die Durchführung von ad hoc Aufträgen wird sichergestellt, dass Mitarbeiter des Projektteams des Auftragnehmers innerhalb von 24 Stunden dem Auftraggeber in Berlin persönlich zur Verfügung stehen.

(7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 2 Einzelaufträge

(1) Ein Einzelauftrag wird durch die schriftliche Annahme eines schriftlichen Angebots des Auftragnehmers, zu dessen Abgabe der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor aufgefordert hat, erteilt.

(2) Das Angebot des Auftragnehmers muss enthalten:

1. Aufgabenbeschreibung
2. zu erbringende Leistungen

3. Zeitaufwand und Kosten entsprechend dem Preisblatt und gemäß den Bedingungen dieses Rahmenvertrages
4. Auftragsbestätigung (es ist ein Formblatt des BPA zu nutzen), die vom BPA an den Auftragnehmer zurückgesandt wird.

(3) Die Gesamtsumme der Kalkulation gemäß Abs. 2 Ziff. 3 ist der Höchstbetrag, bis zu dessen Erreichen bei Nachweis entsprechender Leistungserbringung Stunden in Rechnung gestellt werden können. Im Angebot nicht enthaltene zusätzliche Leistungen können nur abgerechnet werden, soweit darüber vorher vom Auftraggeber ein schriftlicher Nachtragsauftrag erteilt wurde.

(4) Das Angebot ist in nachvollziehbarer Form, d.h. entsprechend der Positionen des Preisblattes aufzubereiten.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine nach eigener pflichtgemäßer Einschätzung nicht vertragsgemäße Leistung zurückweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung nach den Vorgaben des Auftraggebers innerhalb einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden Nachfrist zu überarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung nach einem derartigen Nachbesserungsverlangen durch den Auftraggeber ggf. bis zu drei mal ohne zusätzliche Kosten zu überarbeiten. Sollten danach weiterhin inhaltliche, handwerkliche oder gestalterische Mängel vorliegen, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu kürzen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsgegenstand der Einzelaufträge für die Entwicklung und Gestaltung von Kommunikationsmaßnahmen

(1) Der Auftragnehmer entwickelt für den Auftraggeber Kommunikationsmaßnahmen, mit denen Bürgerinnen und Bürger über die Politik der Bundesregierung plausibel, glaubwürdig, transparent und konkret unterrichtet werden sollen.

(2) Der Auftragnehmer konzipiert und realisiert in diesem Zusammenhang themenspezifische Gestaltungskonzepte für Kommunikationsmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Hierzu gehören beispielsweise die konzeptionelle Entwicklung themenspezifischer Informationskampagnen und in diesem Rahmen die Gestaltung und Umsetzung von Anzeigen und Beiprodukten wie etwa Beilagen, Beihefter, Beikleber in Zeitungen und Zeitschriften sowie Außenwerbung und Onlinewerbeformen, die Gestaltung und Umsetzung regelmäßig erscheinender

Printprodukte wie etwa Periodika und Broschürenreihen, die redaktionelle Begleitung von Produkten der Bundesregierung sowie Public Relations-Maßnahmen.

(3) Nach der Genehmigung eines entwickelten Konzeptes durch den Auftraggeber obliegt dem Auftragnehmer

- a) die operative Durchführung der Einzelmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber,
- b) die Verantwortung für die gesamte technische, logistische, organisatorische und personelle Steuerung der Einzelmaßnahmen und aller Durchführungsarbeiten, deren Art durch den speziellen Charakter der jeweiligen Maßnahme bestimmt wird,
- c) der Abschluss von Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern und freien Mitarbeitern (Auswahl, Verpflichtung und Steuerung); dabei verfährt er nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und beteiligt regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen angemessen bei der Einholung von Angeboten,
- d) die finanzielle Abwicklung der Einzelmaßnahmen; dazu gehört auch die Vergütung von Lieferanten, Unterauftragnehmern und freien Mitarbeitern.

(4) Alle Produkte des Auftraggebers sind gemäß den Bestimmungen des Corporate Design der Bundesregierung zu gestalten und umzusetzen.

§ 4 Unteraufträge

(1) Der Auftragnehmer ist nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, für Leistungen aus einem Einzelauftrag Unteraufträge zu erteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die sie an Unterauftragnehmer übertragen will.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen vorrangig auf bereits bestehende Rahmenverträge des Auftraggebers zurückzugreifen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die bestehenden Rahmenverträge informieren.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und die erforderlichen Nutzungsrechte nach § 5 zu erwerben und nachzuweisen. Die VO PR Nr. 30/53 findet auch auf den Unterauftrag Anwendung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Auftragnehmer beteiligt bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig und angemessen kleine und mittlere Unternehmen. Bei Großaufträgen bemüht sich der Auftragnehmer, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

(4) Feste Kooperationspartner des Auftragnehmers, mit denen der Auftragnehmer auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen unterhält und deren Leistungen der Auftragnehmer als eigene Leistungen anbietet, gelten nicht als Unterauftragnehmer. Auf Nachfrage sind dem Auftraggeber diese festen Kooperationspartner zu benennen.

§ 5 Nutzungsrechteübertragung

(1) Soweit auf Grund der Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass nach der Maßgabe der folgenden Regelung die Nutzungsrechte auf den Auftraggeber übergehen.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit alle räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte und etwaige sonstige Nutzungsrechte an dem Werk sowie an allen Teilen des Werkes uneingeschränkt und ausschließlich – einschließlich des Rechts der Übertragung an Dritte – ein. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten körperlichen und unkörperlichen Verwertungsarten sowie auf Bearbeitungen, Neugestaltungen, Neuauflagen, Übersetzungen, Sprachfassungen und Umgestaltungen jeder Art, auch von Teilen des Werkes. Ausdrücklich eingeräumt werden auch alle Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Benutzung oder Verwertung des Werkes bzw. von Teilen des Werkes durch die neuen Medien, einschließlich der maschinenlesbaren Erfassung und Speicherung des Werkes oder einzelner Teile in einer Datenbank. Diese Verpflichtungen beziehen sich auch auf Rechte, die der Auftragnehmer von Dritten erworben hat.

(3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber das Werk als amtliches Werk im Sinne der § 5 Abs. 2 UrhG veröffentlichen kann mit der sich aus § 5 UrhG ergebenden Rechtsfolge. Die

zuvor beschriebene Rechteeinräumung bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Art der Veröffentlichung.

(4) der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die Inhaberschaft bzw. Verfügungsbefugnis bezüglich der zu übertragenden Rechte ausdrücklich zu und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der zuvor bezeichneten Rechte erhoben werden könnten.

(5) Ausgenommen von der vorherigen Rechteeinräumung sind die vom Urheber oder entsprechend Nutzungsberechtigten zur ausschließlichen Wahrnehmung an die GEMA oder vergleichbare Einrichtungen übertragenden Rechte bezüglich der Aufführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung und Sendung des Werkes.

§ 6 Vergütung

(1) Für Leistungen auf Grund von Einzelaufträgen vereinbaren die Vertragsparteien eine Vergütung gemäß den Angaben des Preisblatts zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit diesen Stundensätzen sind alle Geschäftsaufwendungen des Auftragnehmers einschließlich der Übertragung von Nutzungsrechten nach § 5 dieses Vertrags abgegolten.

(2) Reisekosten für die Teilnahme des Auftragnehmers an Arbeitstreffen beim Auftraggeber werden (jeweils nach vorheriger Abstimmung) pro teilnehmender Person – unabhängig von der Wahl des Beförderungsmittels - mit 0,30 € pro Entfernungskilometer (analog der Berechnung der Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Steuerrecht) und 85 € pro Übernachtung (einschließlich sämtlicher Spesen) erstattet.

(3) Reisezeiten werden vom Auftraggeber nicht zusätzlich vergütet.

(4) Kosten für Fremdaufträge werden ohne Aufschläge vom Auftraggeber erstattet, soweit hierüber vor Leistungserbringung ein schriftliches Angebot eingereicht und vom Auftraggeber schriftlich angenommen wurde.

(5) Eine Zahlung des Auftraggebers erfolgt erst nach vollständiger Erfüllung und der Entgegennahme der als vertragsgerecht anerkannten Leistung nach Vorlage einer Rechnung. Die Rechnung muss nachprüfbar sein und hat eine Aufstellung der Einzelleistungen entsprechend des Preisblattes und Einzelpreise zu enthalten.

(6) Bei Leistungen durch Dritte sind auch dessen Belege vorzulegen. Hierbei eingeräumte Skonti und Rabatte sind zu wahren und an den Auftraggeber weiterzugeben. Dies gilt auch für Kosten nach § 6 Abs. 2 und 4 dieses Vertrages.

(7) Die Belege von Leistungen Dritter sind zu nummerieren, ggf. zu kennzeichnen und der Abrechnung gemäß Absatz 6 den entsprechenden Einzelleistungen zuzuordnen.

§ 7 Vertraulichkeit, Eigen-PR

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung dieses Vertrages.

Maßnahmen der Eigen-PR, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Aufträgen aus diesem Vertragsverhältnis umsetzen will, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 8 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Schriftliche Unterlagen (einschließlich Abschriften und Kopien) sowie elektronisch gespeicherte Daten und Datenträger, die dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses vom Auftraggeber überlassen werden, verbleiben Eigentum des Auftraggebers, wenn keine gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes daran ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Unterlagen sowie alle sonstigen des Auftraggebers betreffenden Geschäftsunterlagen auf eigene Kosten für die Dauer von acht Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(2) Bei Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer die in Abs. 1 genannten Gegenstände dem Auftraggeber unverzüglich zur Herausgabe anzubieten. Soweit Daten auf einem Datenträger gespeichert sind, der nicht herausgegeben werden kann, hat der Auftragnehmer deren Löschung anzubieten. Die Kosten der Herausgabe und Löschung trägt der Auftragnehmer. Wenn der Auftraggeber die Herausgabe bzw. Löschung ablehnt, sind die Gegenstände und Daten sofort zu vernichten.

§ 9 Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die rechtliche Absicherung aller nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu sorgen. Der Auftragnehmer wird dabei die Einhaltung der Bestim-

mungen des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzgesetzes, die Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie sonstiger für die Werbung relevanter Regelungen sicherstellen.

§ 10 Laufzeit des Rahmenvertrages

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.04.2014 und endet am 31.03.2018.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.

§ 11 Schriftform und Teilunwirksamkeit

(1) Für diesen Vertrag, eventuelle Änderungen und Ergänzungen sowie dessen Kündigung oder andere Beendigungserklärungen vereinbaren die Parteien die Schriftform.

Das gilt auch für die Einzelaufträge gemäß § 2.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung bzw. eine Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke einigen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Der Erfüllungsort ist Berlin, sofern für einen Einzelauftrag keine andere Vereinbarung getroffen wird.

(2) Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand Berlin.

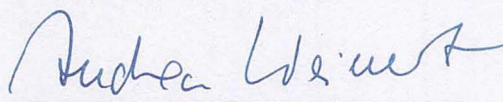
Für den Auftragnehmer:

Berlin, den 4. April 2014


Stefan Wittko

Für den Auftraggeber:

Berlin, den 4. April 2014
im Auftrag


Andrea Weier